

# **Reglement zum Ausgleichsfonds**

## **I. Zweck**

Der Ausgleichsfonds soll finanzschwache Sektionen bei der Durchführung politischer Aktionen unterstützen.

## **II. Äufnung des Ausgleichsfonds**

1. Die Kantonalpartei leistet einen einmaligen Startbeitrag von Fr. 20'000.–
2. Die vermögensstarken Sektionen sind gehalten, einen einmaligen Startbeitrag zu leisten, der jenem Anteil ihres Vermögens entspricht, welcher einen ordentlichen Jahresumsatz übersteigt.

## **III. Ordentliche Finanzierung**

1. Der Ausgleichsfonds wird durch einen Anteil des Mitgliederbeitrags an die Kantonalpartei finanziert.
2. Dieser Anteil beträgt maximal Fr. 3.– pro Mitglied und ist entsprechend zu reduzieren, so dass der Fonds per Abschluss eines Rechnungsjahres Fr. 50'000 nicht übersteigt.

## **IV. Fondskommission, Verwaltung**

1. Der Fonds wird von einer Fondskommission verwaltet, die vom ordentlichen Parteitag gewählt wird.
2. Die Kommission besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten, die nicht Mitglied der Geschäftsleitung sind.
3. Die Fondskommission verwaltet den Fonds, behandelt die Gesuche und kontrolliert die ordnungsgemässe Verwendung der gesprochenen Mittel.
4. Die Kommission erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht über ihre Tätigkeit.

## **V. Vergabe von Beiträgen**

1. Sektionen und Bezirksparteien, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten (PAB, Mitgliederbeiträge und Behördenabgaben) ungenügend ausschöpfen, erhalten aus dem Fonds keine Beiträge.
2. Die Fondskommission ist berechtigt, den Nachweis der ausreichenden Mittelbeschaffung zu verlangen.



## Prinzipien - ergänzend zum Reglement Ausgleichsfonds

1. Die Sektionen sind alle gleich zu behandeln.
2. Kriterien für die Vergabe
  - i. Zur Verfügung stehende Finanzierungsmöglichkeiten werden genügend ausgeschöpft
    - MB, PAB, Behördenabgaben (siehe Reglement Ausgleichsfonds Artikel V.1)
    - Vermögen
  - ii. Die budgetierten Aufwendungen sind dem Zweck angemessen. Mögliche nichtmonetäre Eigenleistungen sind vorhanden.
3. Anträge sind mit mindesten 1 Monat Vorlaufzeit bis zum Entscheid einzureichen. Ausnahmen sind möglich für Aktionen, die sich kurzfristig ergeben haben.
4. Unterstützt werden politische Aktionen mit Aussenwirkung, die einen direkten Einfluss auf die Stärkung der SP haben (Wahlkämpfe, Abstimmungen, Veranstaltungen, etc.)
5. Finanzausgleich wird à fond perdu gewährt.
6. Die Finanzausgleichskommission entscheidet abschliessend.

## Ablauf

	Schritt	Wer	Zeit
1	Antrag stellen an PräsidentIn Finanzausgleichskommission, Kopie Sekretariat Finanzen	Sektion: PräsidentIn	mindestens 1 Kalendermonat vor Fälligkeit des beantragten Betrages <sup>1</sup>
2	Antrag prüfen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formell: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ vollständig, inkl. Beilagen,</li> <li>○ korrekt</li> </ul> </li> <li>• Inhaltlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Finanzierung</li> <li>○ Verwendung der beantragten Mittel</li> </ul> </li> </ul> (siehe Prinzipien Punkt 2)	Sekretariat: FinanzverantwortlicheR	Innerhalb 10 Arbeitstagen
3	Antrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestätigen</li> <li>• falls Korrekturen bzw. Ergänzungen einfordern, zurück zu 1</li> </ul>	Sekretariat: FinanzverantwortlicheR	
4	Empfehlung im Sinne einer Vorbeurteilung für Finanzausgleichskommission verfassen	Sekretariat: FinanzverantwortlicheR	
5	Antrag beurteilen	PräsidentIn Finanzausgleichskommission (kann an Mitglied delegiert werden)	Innerhalb 5 Arbeitstagen
6	Antrag inkl. Beurteilung an Kommissionsmitglieder versenden	PräsidentIn Finanzausgleichskommission	
7	zu Antrag inkl. Beurteilung Stellung nehmen (per Zirkularweg)	Kommissionsmitglieder	Innerhalb 5 Arbeitstagen
8	Stellungnahmen abstimmen: Falls kein Konsens möglich ist, abstimmen lassen (Mehrheitsentscheid).	PräsidentIn Finanzausgleichskommission	
9	Entscheid an AntragsstellerIn mitteilen mit Kopie an Kommissionsmitglieder	PräsidentIn Finanzausgleichskommission	Innerhalb 1 Kalendermonat seit Antragseingang
10	Auszahlung des gesprochenen Betrages und Aktualisierung der Liste mit Entscheiden	Sekretariat: FinanzverantwortlicheR	

<sup>1</sup> Ausnahmen für kurzfristige Aktionen sind möglich (siehe Prinzipien Punkt 3)

## Antrag an die Finanzausgleichskommission

Sektion			
Bezirk			
AntragsstellerIn		Funktion:	
	E-mail:	Mobile:	
Antragsdatum			

<b>Aktion</b>	
Zweck	
Beschreibung	
Begründung	

<b>Finanzbedarf</b>	
Betrag beantragt	
Per Datum	

Finanzierungsmöglichkeiten				
	Anzahl Mitglieder			
		Anzahl Zahlende	Total Betrag	Mittlerer Beitrag (errechnet)
	Mitgliederbeitrag			
	PAB			
	Behördenabgabe			
	Eigenleistungen			
				Vorhanden:
Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellung Budget für Aktion</li> <li>Bilanz/Erfolgsrechnung aktuelles Jahr</li> <li>Bilanz/Erfolgsrechnung 2 letzte Vorjahre</li> </ul>			

<b>Gesamtbeurteilung und Empfehlung</b>		
Beurteilung FinanzverantwortlicheR	Unterlagen vollständig MB/PAB/Mandatarenbeiträge Pflege Mutationen und Mitglieder	
Empfehlung FinanzverantwortlicheR		
Beurteilung FinanzdelegierteR		
Empfehlung FinanzdelegierteR	Unterlagen vollständig	

<b>Entscheid</b>	Max. 30 Tage nach Antrag	
	Betrag beantragt	
	Betrag gesprochen	
Begründung		

Datum

Unterschrift PräsidentIn